

# RS OGH 1999/1/26 4Ob345/98h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1999

## Norm

UrhG §15 Abs1

### Rechtssatz

Die Besonderheit der Digitalisierung liegt nämlich darin, daß sämtliche in digitaler Form verpackte Informationen (Sprache, Ton, Bild) das gleiche Datenformat haben und damit nicht nur auf dem gleichen Datenträger gespeichert, über das gleiche Datennetz verbreitet und mit ein- und demselben Gerät wieder für die menschlichen Sinne wahrnehmbar gemacht werden können. Dazu kommt, daß digitale Datenträger eine vorher nicht gekannte Speicherkapazität sowie Geschwindigkeit der Datenübertragung erlauben. Zuletzt ermöglicht diese Technik auch Interaktivität, indem der Benutzer digitaler Dateien nicht bloß passiv empfangen, sondern aktiv mit der Datenquelle kommunizieren kann, also etwa Informationen auswählen, bestimmte Fragen stellen, Aufträge erteilen und unter Umständen sogar Informationsinhalte ändern kann.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 345/98h  
Entscheidungstext OGH 26.01.1999 4 Ob 345/98h  
Veröff: SZ 72/11

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111450

### Dokumentnummer

JJR\_19990126\_OGH0002\_0040OB00345\_98H0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)